

6. Die Kommission habe grundlegend gegen Rechtsvorschriften verstoßen und die Tatsachen falsch ausgelegt, als sie die Beihilfe nur teilweise als obsolet angesehen habe.
 - Die Kommission hätte zu dem Schluss gelangen müssen, dass die sich aus dem Pachtvertrag angeblich ergebende staatliche Beihilfe spätestens bei der Verschmelzung der Klägerin und der Eigentümer ihrer Teile im Jahr 2002 vollständig geendet habe und deshalb in vollem Umfang obsolet sei.
7. Die Kommission habe gegen Rechtsvorschriften verstoßen, als sie die Republik Estland entgegen der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verpflichtet habe, die Beihilfe von Tartu Agro zurückzufordern.
 - Es lägen besondere Umstände vor, aus denen sich ergebe, dass die Rückforderung in Bezug auf die Klägerin äußerst unbillig wäre — die Klägerin habe das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe nicht erkennen müssen.
8. Die Kommission habe grundlegend gegen Rechtsvorschriften verstoßen und den Sachverhalt fehlerhaft ausgelegt, als sie die Beihilfe als mit dem Binnenmarkt unvereinbar eingestuft habe.
 - Die Beteiligten hätten inhaltlich begründet, wie der Pachtvertrag dazu beigetragen habe, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, die Kommission sei jedoch hierauf inhaltlich nicht eingegangen.

Klage, eingereicht am 16. März 2020 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-151/20)

(2020/C 175/42)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil und O. Serdula)

Beklagte: Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Europäischen Union, vertreten durch die Europäische Kommission, aufzugeben, die ungerechtfertigte Bereicherung in Höhe eines Betrags von 40 482 255 CZK, der am 17. März 2015 ohne rechtlichen Grund bedingt auf das Konto der Europäischen Union abgeführt wurde, an die Tschechische Republik herauszugeben;
- der Europäischen Union, vertreten durch die Europäische Kommission, aufzugeben, die ungerechtfertigte Bereicherung in Höhe eines Betrags von 2 698 817 CZK, der am 22. Dezember 2016 ohne rechtlichen Grund auf das Konto der Europäischen Kommission abgeführt wurde, herauszugeben;
- der Europäischen Union, vertreten durch die Europäische Kommission, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend.

Die Klägerin trägt vor, dass der streitige Betrag einem nicht erhobenen Zoll auf Einfuhren von Feuerzeugen mit Feuerstein aus Laos in Höhe von 53 976 340 CZK, abzüglich der Inkassokosten, entspreche. Am 17. März 2015 sei der Betrag von 40 482 255 CZK (75 % des nicht erhobenen Zolls) bedingt auf das Konto der Kommission abgeführt worden, und zwar im Anschluss an die Aufforderung der Kommission vom 21. Januar 2015. Am 22. Dezember 2016 sei der Betrag von 2 698 817 CZK (5 % des nicht erhobenen Zolls) auf das Konto der Kommission abgeführt worden, und zwar im Zusammenhang mit der Forderung der Kommission, die Differenz auszugleichen, die der Erhöhung des an die Union abzuführenden Anteils auf 80 % entspreche.

Für die Abführung dieses Betrags auf das Konto der Kommission bestehe kein rechtlicher Grund, da der betreffende Zoll aus Gründen, die von der Tschechischen Republik nicht zu vertreten seien, nicht habe erhoben werden können. Nach Art. 17 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 1150/2000 vom 22. Mai 2000⁽¹⁾ sei die Tschechische Republik daher nicht verpflichtet gewesen, den streitigen Betrag der Kommission zur Verfügung zu stellen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. 2000, L 130, S. 1).

Klage, eingereicht am 27. März 2020 — Ighoga Region 10/Kommission

(Rechtssache T-161/20)

(2020/C 175/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Ighoga Region 10 eV (Ingolstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bartosch)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt die Feststellung des Gerichts, dass die Beklagte dadurch ihre Pflichten aus dem AEUV verletzt hat, dass sie die Beschwerde des Klägers auch nach Ablauf von beinahe 2 $\frac{3}{4}$ Jahren nach deren Einlegung und im Anschluss an die Aufforderung, eine endgültige Entscheidung zum Verfahrensabschluss zu erlassen, nicht durch formellen Beschluss gemäß einer der in Artikel 4 der sog. Verfahrensordnung in Beihilfesachen möglichen Alternativen verbeschieden hat, sondern vielmehr untätig geblieben ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Untätigkeit der Kommission im Zusammenhang mit der Verbescheidung der vom Kläger am 4. Juli 2017 erhobenen EU-beihilferechtlichen Beschwerde im Fall SA.48582 — mutmaßliche staatliche Beihilfe für die Maritim-Gruppe und die KHI Immobilien GmbH.

Klage, eingereicht am 20. März 2020 — Tornado Boats International/EUIPO — Haygreen (TORNADO)

(Rechtssache T-167/20)

(2020/C 175/44)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Tornado Boats International ApS (Lystrup, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Hoffgaard Rasmussen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: David Haygreen (Colwyn Bay, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin